

ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN – R43

Stand: März 2022

Ihr Ansprechpartner
Heike Cloß

E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-600

Fax
(0681) 9520-690

Geräte- und Produktsicherheit

Grundlagen für Produktsicherheit in Deutschland sind das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und die Produktsicherheitsverordnungen (ProdSV) für einzelne Produktsektoren. Das ProdSG dient der Umsetzung der Europäischen Richtlinien zum Inverkehrbringen oder Bereitstellen von Produkten auf dem Markt. Sowohl **Hersteller, Importeure** als auch **Händler** sind demnach verpflichtet, nur sichere Produkte auf den Europäischen Binnenmarkt zu bringen.

Das ProdSG regelt die Anforderungen für die Erteilung des **CE-** und des **GS-Kennzeichens**. Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Zeichen ist, dass das **CE-Kennzeichen für bestimmte Produkte zwingend vorgeschrieben** ist, während das **GS-Kennzeichen** vom Hersteller auf dem Produkt angebracht werden darf, wenn dies von einer GS-Stelle aufgrund einer **freiwilligen Prüfung** zuerkannt wurde. Mit dem Anbringen des CE-Kennzeichens erklärt der Hersteller, dass sein Produkt den gesetzlichen Bestimmungen aller auf das Produkt zutreffenden EU-Richtlinien entspricht, ohne dass dies von einer unabhängigen Stelle überprüft wurde.

Für welche Produkte gilt das Produktsicherheitsgesetz?

Als „**Produkte**“ werden gem. § 2 Nummer 22 ProdSG alle „**Waren, Stoffe oder Zubereitungen, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind**“ angesehen.

Das Gesetz gilt für Produkte, die **im Rahmen einer Geschäftstätigkeit** auf dem Markt **bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet** werden. Rein private Weitergaben eines Produkts sind damit nicht erfasst.

In anderen Rechtsvorschriften können jedoch weitergehende Anforderungen an die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit vorgeschrieben sein. Gelten für ein Produkt **spezifische Regelungen**, beispielsweise die Maschinenrichtlinie, haben diese **Vorrang**; ergänzend kann das ProdSG zur Anwendung kommen.

Das ProdSG **gilt** ebenfalls **nicht** für:

- Antiquitäten,
- gebrauchte Produkte, die vor ihrer Verwendung instand gesetzt oder wiederaufgearbeitet werden müssen, sofern darüber ausreichend unterrichtet wurde,
- Produkte, die ihrer Bauart nach ausschließlich zur Verwendung für militärische Zwecke bestimmt sind,
- Lebensmittel, Futtermittel, lebende Pflanzen und Tiere, Erzeugnisse menschlichen Ursprungs und Erzeugnisse von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen,
- Medizinprodukte, soweit im Medizinproduktegesetz nichts anderes bestimmt ist,
- Umschließungen (wie ortsbewegliche Druckgeräte, Verpackungen und Tanks) für die Beförderung gefährlicher Güter, und
- Pflanzenschutzmittel.

Bereitstellen auf dem Markt bedeutet jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produktes zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Europäischen Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit. Das Inverkehrbringen von Produkten ist dabei die erstmalige Bereitstellung auf dem Europäischen Markt. Die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum steht dem Inverkehrbringen eines neuen Produktes gleich.

Unter **Ausstellen** ist das Anbieten, Aufstellen oder Vorführen von Produkten zu Zwecken der Werbung oder der Bereitstellung auf dem Markt gemeint.

Unter dem Begriff „**Inverkehrbringen**“ ist die erstmalige Bereitstellung eines Produktes auf dem Markt, die Bereitstellung eines wesentlich geänderten Produktes sowie die Einfuhr eines neuen oder gebrauchten Produktes in den Europäischen Wirtschaftsraum zu verstehen.

Für wen gilt das Produktsicherheitsgesetz?

Hersteller ist, wer ein Produkt herstellt, ein Produkt wiederaufarbeitet oder wesentlich verändert. Dabei muss er das Produkt nicht selbst herstellen, sondern nur unter seinem Namen bzw. seiner Marke in Verkehr bringen (als sog. Quasi-Hersteller).

Der **Bevollmächtigte** ist im europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen und wird vom Hersteller schriftlich beauftragt, in seinem Namen die Verpflichtungen des Herstellers zu erfüllen; er ist dann Ansprechpartner für die Behörden.

Der **Einführer (Importeur)** ist ebenfalls in der EU niedergelassen und bringt ein Produkt aus einem Drittland auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr. Er muss die Marktaufsichtsbehörden auf Nachfrage mit den notwendigen Informationen versorgen.

Händler ist jeder, der geschäftsmäßig ein Produkt auf dem Markt bereitstellt und nicht Hersteller, Bevollmächtigter oder Einführer ist. Ein Händler darf kein Produkt bereitstellen, von dem er weiß, dass es nicht sicher ist.

Was muss ich vor dem Bereitstellen beachten?

Produkte dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn die **Sicherheit und Gesundheit** von Personen oder sonstige Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet wird. Dabei sind grundsätzlich vier Aspekte zu betrachten:

1. **die Eigenschaften eines Produkts:** Zusammensetzung, Verpackung, Anleitungen für den Zusammenbau, Installation, Wartung, Gebrauchsdauer,
2. **mögliche Ein- und Wechselwirkungen auf andere Produkte**, sofern eine Verwendung mit anderen Produkten zu erwarten ist,
3. **die produktbezogenen Angaben:** Aufmachung, Kennzeichnung, Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, Angaben zur Beseitigung,
4. **die Gruppen von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts stärker gefährdet sind als andere.**

Welche besonderen Pflichten bestehen für das Bereitstellen von Verbraucherprodukten?

§ 6 ProdSG legt den **Herstellern**, Bevollmächtigten und Einführern (nachfolgend als „Verpflichtete“ bezeichnet) besondere Pflichten für das Bereitstellen von Verbraucherprodukten auf:

- **Verbraucherinformationen, § 6 Abs. 1 ProdSG**

Der Verpflichtete hat dem Verwender beim Inverkehrbringen des Verbraucherprodukts die erforderlichen Produktinformationen zu erteilen, z.B. durch Sicherheitshinweise und eine **Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache**. So ist sicherzustellen, dass der Verwender die Informationen erhält, die er benötigt, um die **Risiken, die mit dem Produkt während der üblichen Gebrauchsdauer verbunden sind** und die ohne entsprechende Hinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, richtig zu beurteilen.

***Praxistipp:** Für die Erstellung können Sie sich an der Norm DIN EN 82079-1 orientieren.*

Außerdem muss der **Name und die Kontaktanschrift des Herstellers** oder, sofern dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, der Name und die Kontaktanschrift des Bevollmächtigten oder des Einführers am Produkt angebracht sein.

Zudem bedarf es **eindeutiger Kennzeichnungen zur Identifikation** des Verbraucherprodukts. Der Verpflichtete hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um erforderlichenfalls eine effektive Warnung oder einen **Rückruf** des Produkts zu ermöglichen. Besonders wichtig hierfür ist, dass das Produkt zweifelsfrei identifiziert werden kann. Die Art und Weise der eindeutigen Identifikation des Produktes kann frei gewählt werden. In Betracht kommen Typen- oder Seriennummern sowie die Führung einer Kundenkartei. Es muss jedoch ein schnelles und zielgerichtetes Reagieren im Hinblick auf das unsichere Verbraucherprodukt ermöglicht werden.

Achtung: Die **Anbringung eines Warnhinweises** entbindet nicht von der Verpflichtung, die Vorgaben des ProdSG zu beachten! Ist die Kennzeichnung auf dem Produkt nicht möglich, können die Angaben auch auf der Verpackung angebracht werden.

- **Produktbeobachtung, § 6 Abs. 3 ProdSG**

Der Verpflichtete hat bei den in Verkehr gebrachten Verbraucherprodukten **Stichproben** durchzuführen, **Beschwerden zu prüfen** und erforderlichenfalls ein Beschwerdebuch zu führen sowie die **Händler über das Verbraucherprodukt betreffende Maßnahmen zu unterrichten**. Der Grad der gebotenen Stichproben ist abhängig vom Gebrauch und Potential des Produkts und kann sich zu einer aktiven Produktbeobachtung verdichten.

- **Anzeigespflicht, § 6 Abs. 4 ProdSG**

Der Verpflichtete hat unverzüglich die an seinem Geschäftssitz zuständige **Marktüberwachungsbehörde** zu unterrichten, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass von einem bereitgestellten Verbraucherprodukt, ein Risiko für die Sicherheit und Gesundheit von Personen ausgeht. Im Rahmen dieser Berichtspflicht hat er die Behörde von Maßnahmen zu unterrichten, die er zur Abwehr der Gefahr getroffen hat. Die im Rahmen der Unterrichtung übermittelten Informationen können **nicht** zur strafrechtlichen oder ordnungsrechtlichen Verfolgung verwertet werden.

Zuständige Behörde im Saarland ist:

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz,
Geschäftsbereich 3
- Gewerbeaufsicht -
Don-Bosco-Str. 1
66119 Saarbrücken,
Tel.: 0681/85 00-0
Fax: 0681/85 00-284

- **Händlerpflichten, § 6 Abs. 5 ProdSG**

Der Händler muss dazu beitragen, dass **nur sichere Verbraucherprodukte auf dem Markt bereitgestellt** werden. Insbesondere darf er kein Verbraucherprodukt auf dem Markt bereitstellen, von dem **er weiß oder auf Grund der ihm vorliegenden Informationen oder seiner Erfahrung wissen muss**, dass es **nicht den Sicherheitsanforderungen entspricht**. Auch für den Händler gilt die Anzeigespflicht des § 6 Abs. 4 ProdSG.

Was ist das „GS-Zeichen“?

Hersteller haben die Möglichkeit, dass ihre **Produkte mit GS-Zeichen (Geprüfte Sicherheit) versehen** werden. Diese Kennzeichnung ist **freiwillig** und erfolgt nur auf Antrag des Herstellers. Die Geltungsdauer der Zuerkennung für die Nutzung des GS-Zeichens ist auf höchstens **5 Jahre befristet**, was das Vertrauen in die Aussage und Verlässlichkeit des GS-Zeichens bestärkt. Die Vergabe eines GS-Zeichens setzt eine Baumusterprüfung sowie eine regelmäßige Überprüfung der Fertigungsstätte durch eine [Prüfstelle](#) voraus.

CE-Kennzeichnung: Brauche ich das?

Für bestimmte Produkte existieren spezielle Sicherheitsanforderungen. Der Hersteller bestätigt die Sicherheit seiner Produkte durch die Anbringung des CE-Kennzeichens. „CE“ ist die Abkürzung für „Conformité Européenne“ (= Europäische Konformität). Das System der CE-Kennzeichnung zielt darauf ab, die Produktsicherheit in Europa zu vereinheitlichen und zu verbessern. Das europäische System der Produktsicherheit basiert auf dem **Prinzip der Selbstkontrolle** von Herstellern und Händlern. Diese tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Produkte die **grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllen** und stellen dies durch ein sogenanntes [Konformitätsbewertungsverfahren](#) sicher. In einigen Fällen ist es vorgeschrieben, eine [externe Konformitätsbewertungsstelle](#) einzubeziehen.

Achtung: Wird ein Produkt mit einer CE-Kennzeichnung versehen, **ohne dass** eine **Rechtsverordnung** oder eine andere Rechtsvorschrift dies **vorsieht**, stellt dies einen (abmahnfähigen) **Verstoß** dar. **Ebenso verboten** ist es, ein **Produkt ohne CE-Kennzeichnung** auf dem Markt bereitzustellen, **obwohl** eine Rechtsverordnung oder eine andere Rechtsvorschrift deren Anbringung **vorschreibt**.

§ 7 Abs. 3 ProdSG schreibt vor, wo die CE-Kennzeichnung anzubringen ist. Grundsätzlich muss die **CE-Kennzeichnung sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Produkt oder seinem Typenschild** angebracht sein. Nur wenn die Art des Produkts dies nicht zulässt, darf sich die Kennzeichnung auf der Verpackung sowie auf den Begleitunterlagen befinden. Sie muss angebracht werden, **bevor das Produkt in den Verkehr gebracht wird**.

Ein Verzeichnis europäischer harmonisierter Normen für die entsprechenden Produktgruppen finden Sie [hier](#) (Englisch). EU-Richtlinien zur Produktsicherheit sind In deutsches Recht durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) mit seinen Verordnungen, z.B. die Maschinenverordnung (9. ProdSV), sowie durch spezifische Gesetze umgesetzt worden Europäische Verordnungen müssen nicht in deutsches Recht umgesetzt werden, sondern gelten direkt in den Mitgliedstaaten.

Wo finde ich weitere Informationen?

- [Informationen zur CE-Kennzeichnung](#)
- [Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung \(BAM\)](#)
- [Deutsches Institut für Bautechnik \(DIBt\)](#) und
- [Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung \(BLE\)](#)
- [Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin \(BAuA\)](#)

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.